



413.00/koe/nua

3003 Bern, 16. Februar 2004

Flughafen Zürich-Kloten

Neubau Erdgas-Tankstelle Airside an Nordwestfassade Heizzentrale T35, Werftareal

Gesuch der
Unique
Flughafen Zürich AG

Plangenehmigung

I. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

Mit Gesuch vom 22. September 2003 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Unique, Flughafen Zürich AG (im folgenden Unique), das Begehren um Erteilung einer Plangenehmigung für den Bau einer Erdgas-Tankstelle an der Nordwestfassade der Heizzentrale T35 auf dem Werftareal des Flughafens Zürich.

1.1 Projektbeschrieb

Das Projekt umfasst den Neubau einer Erdgas-Tankstelle inkl. aller notwendigen technischen Anschlüsse und Anlagenteile sowie die Erstellung der Zapfsäulen und der Gebäude für die technischen Anlagen.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst einen Projektbeschrieb sowie verschiedene Pläne. Im Projektbeschrieb enthalten ist auch ein Kapitel, das sich mit der Umweltverträglichkeit befasst.

2. Das Gesuch wird damit begründet, dass mit den Umweltschutzbestimmungen der 5. Bauetappe ein klarer Bedarf für eine Erdgas-Tankstelle ausgewiesen sei. Diese Tankstelle ist ausschliesslich zur Betankung von Erdgas/Naturgas ausgelegt. Es werden keine Servicearbeiten an Fahrzeugen durchgeführt.

3. Das BAZL hörte mit Schreiben vom 4. November 2003 den Kanton Zürich an. Der Kanton hat ausserdem das technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG) beauftragt, ein Plangenehmigungs-Gutachten zu erstellen. Dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) wurde das Gesuch nicht unterbreitet, da es sich um einen Bagatellfall handelt.

4. Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL keine Einsprachen ein.

5. Mit Schreiben vom 13. Januar 2004 stellte der Kanton Zürich dem BAZL die Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Eidg. Rohrleitungsinspektorat vom 9. Dezember 2004
- Zollinspektorat Zürich-Flughafen vom 12. Dezember 2003
- Amt für Verkehr, Fachstelle Flughafen und Luftverkehr vom 13. Januar 2004
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewässerschutz vom 11. Dezember 2003
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Koordinationsstelle für Störfallvorsorge vom 24. November 2003
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 9. Januar 2004
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 14. November 2004
- Baukommission Kloten vom 8. Dezember 2003
- Technisches Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches TISG, vom 2. Dezember 2003

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

II. Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Der projektierte Neubau dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37 – 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27 – 27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.
- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).
- 1.3 Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb es dem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren unterstellt wurde.
- 1.4 Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umweltauswirkungen des Flughafens und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).
- 1.5 Mit Verfügung über die Erfüllung der Schutzraumbaupflicht bei Neu- und Anbauten vom 10. August 2001 hat das Amt für Zivilschutz des Kantons Zürich, gestützt auf Art. 3 bis 5 der Schutzbautenverordnung vom 27. November 1978 (BMV; SR 520.21), festgehalten, dass es sich bei diesem Bauvorhaben um einen nicht schutzraumbaupflichtigen Bau handelt. Das Vorhaben wird von der Schutzraumbaupflicht befreit.

Diese Verfügung wird im Sinne einer Zustimmung in die Plangenehmigung übernommen.

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.2). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Materielle Prüfung

2.3.1 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die zuständigen Stellen des BAZL haben das Projekt überprüft und festgestellt, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen gemäss Art. 3 und 9 VIL erfüllt werden.

2.3.2 Betriebssicherheit / Zollsicherheit

Das Zollinspektorat hält fest, dass an der künftigen Tankstelle nur Fahrzeuge betankt werden dürfen, die sich permanent auf dem Flughafengelände befinden respektive über eine entsprechende Bewilligung verfügen. Es verlangt die Beachtung der für den Flughafen Zürich geltenden Zollvorschriften während dem Bau und nach der Betriebsaufnahme der Tankstelle. Allfällige vom Zollinspektorat verlangte Absperr- und Überwachungsvorkehrungen zur Gewährung der Zollsicherheit seien im Auftrag und auf Kosten der Gesuchstellerin auszuführen.

Diese Auflagen werden in die Verfügung übernommen.

2.3.3 Arbeitnehmerschutz

Das AWA hält das Vorhaben für genehmigungsfähig und hat eine Reihe von Auflagen zum Arbeitnehmerschutz formuliert (Beilage 1).

Diese Auflagen sind unbestritten und werden übernommen.

2.3.4 Verkehrssicherheit

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei hat gegen das Gesuch keine Einwendungen vorzubringen und hält fest, dass keine sicherheitsrelevanten Belange tangiert werden.

2.3.5 Gasschutztechnische Massnahmen

Das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG) verweist auf das am 27. Juni 2003 erstellte Plangenehmigungs-Gutachten (PV 119-01/1) für den Bau und Betrieb von Erdgas-Grosstankstellen. Dieses Gutachten enthält eine Reihe von Massnahmen, die für einen sicheren Bau und Betrieb der gesamten Anlage mit allen Anschlüssen notwendig sind.

Die Massnahmen im Gutachten sind zu beachten.

Das Eidg. Rohrleitungsinspektorat (ERI) äussert sich im positiven Sinn zu diesem Vorhaben. In seiner Bewilligung vom 19. November 2003 (Beilage 2) stellt es eine Anzahl von Bedingungen und Auflagen, die für das Vorhaben einzuhalten sind, damit die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmassnahmen und Mindestabstände eingehalten werden.

Die Bedingungen und Auflagen in der Bewilligung des Eidg. Rohrleitungsinspektorats fliessen in die Verfügung ein.

2.3.6 Anträge der Stadt Kloten

Die Baukommission der Stadt Kloten befürwortet in ihrem Protokoll vom 8. Dezember 2003 das vorliegende Projekt und beantragt die Aufnahme der folgenden Auflagen:

- Die Bedingungen des Plangenehmigungs-Gutachtens des Technischen Inspektorates des Schweizerischen Gasfaches (TISG) vom 27. Juni 2001 seien einzuhalten, und die Anlage sei durch das TISG abnehmen zu lassen.
Diese Auflage ist bereits unter den gasschutztechnischen Massnahmen berücksichtigt.
- Über die verlangten Kontrollen seien Protokolle zu erstellen und der Baubehörde der Stadt Kloten unaufgefordert einzureichen.
Diese Auflage wird übernommen.
- Die Anlage sei GEP-konform zu entwässern.

Das UVEK stützt sich in diesem Punkt auf die Aussage des AWEL, wonach die vorgesehene Entwässerung konzeptionell dem GEP des Flughafens Zürich entspricht.

- Aus der Sicht der kommunalen/kantonalen Feuerpolizei erklärt die Stadt Kloten bezüglich Explosionsgefahr, Blitz- und Brandschutz sowie Bau und Betrieb von Gas-Anlagen eine Reihe von Auflagen als verbindlich.
Sie sind alle unbestritten und werden in die Verfügung übernommen.
- Anfallende Bauabfälle seien in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, sei im Sinne von Art. 360 PBG als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial sei getrennt abzuführen und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.
Auch diese Auflage wird übernommen.
- Die „Allgemeinen Bedingungen und Auflagen“ der Stadt Kloten (KI/III/98) bilden einen integrierenden Bestandteil des Antrags und lägen diesem bei (Beilage 3).
Diese Auflagen sind unbestritten und werden in die Verfügung übernommen.

2.3.7 Blitzschutz, Brandschutz, Explosionsgefahr

Diese Aspekte werden durch die Anträge der Stadt Kloten vollumfänglich abgedeckt.

2.4 Raumplanung

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

2.5.1 Entwässerung / Abwasser

Das AWEL stellt fest, dass die Entwässerung konzeptionell dem GEP des Flughafens Zürich entspricht und das Vorhaben aus Sicht der Entwässerung genehmi-

gungsfähig ist. Als massgebende Nebenbestimmung verlangt es die Abnahme der Erdgastankstelle durch Vertreter des Bauamtes Kloten.

Aus den Erläuterungen des AWEL kann geschlossen werden, dass einer Plangenehmigung nichts entgegen steht.

2.5.2 Lufthygiene

Das AWEL verlangt, dass die Bestimmungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) vom 1. Juli 1995 einzuhalten sind. Diese Bestimmungen regeln umfassend die sicherheitstechnischen Anforderungen für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Erdgastankstellen.

Die Bestimmungen des SVGW sind bereits durch die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten abgedeckt.

2.5.3 Lärmschutz

Das AWA bewilligt das Vorhaben unter der Bedingung, dass die Lärmemissionen der projektierten neuen ortsfesten Anlagen nach Art. 7 der Lärmschutzverordnung (LSV) soweit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die Immissionen die Planungswerte nicht überschreiten.

Das Vorhaben selber führt weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu wahrnehmbaren Lärm-Mehrbelastungen. Aus Sicht des Lärmschutzes spricht somit nichts gegen die Plangenehmigung. Die Anträge des AWA werden im Sinne der Vorsorge in den Entscheid übernommen.

2.5.4 Störfall-Vorsorge

Aus der Sicht der Störfall-Vorsorge sind die entsprechenden Untersuchungen und Gespräche zur geplanten Erdgas-Tankstelle bereits geführt worden. Die Folgerungen sind im Technischen Bericht „Erdgas-Tankstelle“, Bericht/Plangenehmigungsprojekt, in der Beilage „Risikobeurteilung“, enthalten.

Die Erdgas-Tankstelle ist aus Sicht der Störfall-Vorsorge genehmigungsfähig.

Das Kesselinspektorat des SVTI stützt sich auf die ausführenden Bestimmungen in den SVTI-Vorschriften 803 und 804 und legt zwei Merkblätter bei für die Aufstellung und Inbetriebnahme von Kesseln und Druckbehältern (Beilage 4) sowie für die Prüfung und Dokumentation von Druckgeräten (Beilage 5).

Die Beachtung dieser beiden Merkblätter wird als Auflage in die Verfügung übernommen.

2.5.5 Baufreigabe, Baukontrolle und Inbetriebnahme

Das Amt für Verkehr, Fachstelle Flughafen und Luftverkehr, beantragt hinsichtlich Baufreigabe, Baukontrolle und Inbetriebnahme folgende Auflagen:

- der Baubeginn sei 10 Tage vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- der Abschluss der Arbeiten sei den zuständigen Fachstellen zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich mitzuteilen. Die Inbetriebnahme dürfe erst nach schriftlich vorliegenden Abnahmeberichten und der Erfüllung allfälliger Auflagen erfolgen.
- die erforderlichen Unterlagen für die von den Fachstellen verlangten Nacheingaben, Ergänzungs- und Detailpläne etc. seien frühzeitig einzureichen. Vor Inangriffnahme der jeweiligen Arbeiten müsse die entsprechende Materielle Beurteilung/Zustimmung vorliegen.

Diese Auflagen sind unbestritten und werden übernommen.

2.6 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit den genannten Auflagen genehmigt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 500.—.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Beamten unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton sowie der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

III. Verfügung

1. Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Flughafen Zürich AG betreffend den Neubau einer Gastankstelle wird wie folgt bewilligt:

1.1 **Gegenstand:**

- Neubau einer Gastankstelle inkl. aller notwendigen technischen Anlagenteile
- Erstellung der Gebäude für die technischen Anlagen, Zapfsäulen

Standort:

Flughafen Zürich, Airside, bei der Heizzentrale T35 im Werftareal, Gemeinde Kloten

Massgebende Unterlagen:

- Projektdokumentation Erdgas-Tankstelle Nr. 90352.09 vom 22. September 2003, Locher AG
- Übersichtsplan 1:10'000 Nr. 90352.09.002 vom 4. September 2003, Locher AG
- Situation 1:200 Nr. 90352.09.003 vom 4. September 2003, Locher AG
- Längs- und Querschnitt 1:100 Nr. 90352.09.004 vom 4. September 2003, Locher AG
- Ansicht 1:100 Nr. 90352.09.005 vom 4. September 2003, Locher AG
- Betongebäude 1:50 Erdgas-Tankstelle vom 5. Mai 2003, Erdgaszürich

- 1.2 Das Vorhaben ist nicht schutzraumbaupflichtig.

2. Auflagen:

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.2 Der Baubeginn ist 10 Tage vor Inangriffnahme der Arbeiten dem Amt für Verkehr, Fachstelle Flughafen und Luftverkehr, schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.3 Die erforderlichen Unterlagen für die von den Fachstellen verlangten Nacheingaben, Ergänzungs- und Detailpläne etc. sind frühzeitig einzureichen. Ebenso sind die zuständigen Fachstellen rechtzeitig über den Beginn der Arbeiten oder allfällige Abnahmen zu orientieren. Vor Inangriffnahme der jeweiligen Arbeiten muss die entsprechende Materielle Beurteilung/Zustimmung vorliegen. Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und dem Gesuchsteller ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet
- 2.1.4 Der Abschluss der Arbeiten ist den zuständigen Fachstellen zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich mitzuteilen. Die Inbetriebnahme darf erst nach schriftlich vorliegenden Abnahmeberichten und der Erfüllung allfälliger Auflagen erfolgen.

2.2 Betriebssicherheit / Zollsicherheit

- 2.2.1 An der künftigen Tankstelle dürfen nur Fahrzeuge betankt werden, die sich permanent auf dem Flughafengelände befinden respektive über eine entsprechende Bewilligung verfügen.
- 2.2.2 Während dem Bau und nach der Betriebsaufnahme der Tankstelle sind die für den Flughafen Zürich geltenden Zollvorschriften zu beachten.
- 2.2.3 Allfällige vom Zollinspektorat verlangte Absperr- und Überwachungsvorkehrungen zur Gewährung der Zollsicherheit sind im Auftrag und auf Kosten der Gesuchstellerin auszuführen.

2.3 Arbeitnehmerschutz

Es gelten die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz des AWA vom 9. Januar 2004 (Beilage 1).

2.4 Gasschutz

2.4.1 Die im Plangenehmigungs-Gutachten PV 119-01/1 des Technischen Inspektorats des Schweizerischen Gasfaches (TISG) vom 27. Juni 2003 aufgeführten Massnahmen sind zu beachten.

2.4.2 Die in der Bewilligung des Eidg. Rohrleitungsinspektorats vom 19. November 2003 aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten (Beilage 2).

2.5 Auflagen der Stadt Kloten:

2.5.1 Über die verlangten Kontrollen sind Protokolle zu erstellen und der Baubehörde der Stadt Kloten unaufgefordert einzureichen.

2.5.2 Folgende Auflagen der kommunalen/kantonalen Feuerpolizei sind verbindlich einzuhalten:

- a) Für das Festlegen von explosionsgefährdeten Zonen gelten die Bestimmungen folgender Erlasse:
 - „Regeln für die Beurteilung der Explosionsgefahr in Anlagen mit explosionsgefährdeten Bereichen; Zoneneinteilung“ (SEV 3307/SN 413307)
 - Merkblatt „Grundsätze des Explosionsschutzes mit Beispielsammlung Ex-Zonen“ (SUVA-Form. 2153)
- b) Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Zonen haben den Anforderungen der Technischen Norm „Niederspannungs-Installationen (NIN)“ des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) für die jeweilige Zone zu entsprechen.
- c) Gestützt auf Art. 2 der Verordnung über Gebäudeblitzschutz vom 21. August 1974, rev. 18. August 1993, ist das Gebäude gegen Blitzschlag zu schützen.
- d) Für die technische Ausführung der Blitzschutzanlagen gelten die Leitsätze für Blitzschutzanlagen des SEV.
- e) Neuerstellte oder geänderte Blitzschutzanlagen sind vor der Eindeckung der Erdungen bzw. dem Einbetonieren von Fundamenterdern durch den zuständigen Blitzschutzaufseher auf ihre richtige Ausführung zu kontrollieren.
- f) Der Ersteller hat dem Blitzschutzaufseher die Blitzschutzanlage schriftlich zur Abnahme zu melden.

- g) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Merkblattes M 100 „Blitzschutzanlagen“ einzuhalten.
 - h) Die Umgebung von Gebäuden ist so zu gestalten, dass der zweckmässige Einsatz der Feuerwehrrgeräte und –fahrzeuge jederzeit möglich ist.
 - i) Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzrichtlinie „Sicherheit im Betrieb, Sicherheitsbeauftragte“.
 - j) Im Bereich der Gastankstelle darf nicht geraucht werden. Es sind deutlich sichtbare Rauchverbotstafeln anzuschlagen.
 - k) Für Ergasinstallationen gelten die „Gasleitsätze“ des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie die Richtlinien für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Erdgas-Grosstankstellen G9 des SVGW, Ausgabe 1995.
 - l) Die Anlage ist durch das TISG abnehmen zu lassen.
 - m) Die folgenden Vorschriften des Fachorgans WTA sind einzuhalten:
 - Gasleitsätze G1 des SVGW, Ausgabe 1996
 - Richtlinien für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Gasleitungen mit Betriebsdruck bis 5 bar G2 des SVGW
 - Richtlinien für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Erdgas-Grosstankstellen G9 des SVGW, Ausgabe 1995
 - EG-Maschinen-Richtlinie 97/37 EG
 - Druckgeräte-Richtlinie 97/23 EG
 - Besondere Auflagen der kantonalen Feuerpolizei, ERI, TISG und SVTI
 - n) Die Rohbau- und Schlusskontrollen sind den dafür zuständigen Fachstellen frühzeitig zur Abnahme anzumelden.
- 2.5.3 Anfallende Bauabfälle sind in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Depo-niematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzu-führen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, ist im Sinne von Art. 360 PBG als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial ist getrennt abzuführen und darf nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.
- 2.5.4 Die "Allgemeinen Bedingungen und Auflagen" der Stadt Kloten (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf EWP) sind zu beachten (Beilage 3).

2.6 Gewässerschutz (Entwässerung, Abwasser)

2.6.1 Bezüglich Entwässerung ist die Erdgastankstelle durch Vertreter des Bauamtes Kloten abzunehmen.

2.7 Lärmschutz

2.7.1 Die Lärmemissionen der projektierten neuen ortsfesten Anlagen nach Art. 7 der Lärmschutzverordnung (LSV) sind soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die Immissionen die Planungswerte nicht überschreiten.

2.8 Störfall-Vorsorge

Die beiden Merkblätter des Kesselinspektorats des SVTI für die Aufstellung und Inbetriebnahme von Kesseln und Druckbehältern vom 23. April 2003 (Beilage 4) sowie für die Prüfung und Dokumentation von Druckgeräten vom 21. November 2003 (Beilage 5) sind zu beachten.

3. Gebühr

Die Gebühr für diesen Entscheid in Höhe von Fr. 500.– wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.

Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

André Schrade

Beilagen:

1. Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz vom 9. Januar 2004
2. Bewilligung des Eidg. Rohrleitungsinspektorats vom 19. November 2003
3. Allgemeine Bedingungen und Auflagen für die Baubewilligung der Stadt Kloten vom 18. August 1998
4. Merkblatt des Kesselinspektorats des SVTI für die Aufstellung und Inbetriebnahme von Kesseln und Druckbehältern vom 23. April 2003
5. Merkblatt des Kesselinspektorats des SVTI für die Prüfung und Dokumentation von Druckgeräten vom 21. November 2003

Eröffnung eingeschrieben an:

- Unique, Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBK, Postfach, 8058 Zürich

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Sektion UVP und Sachpläne, 3003 Bern
- Bundesamt für Energie, Sektion Recht und Rohrleitungen, 3003 Bern
- Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat, Postfach 594, 8304 Wallisellen
- Eidg. Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern
- Zollinspektorat Zürich-Flughafen, Postfach, 8058 Zürich
- Amt für Verkehr, Fachstelle Flughafen und Luftverkehr, Postfach, 8058 Zürich
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Gewässerschutz, Walcheter, 8090 Zürich
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Koordinationsstelle für Störfallvorsorge, Bir-
misdorferstrasse 55, 8090 Zürich
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitnehmerschutz, Postfach, 8090 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, Postfach, 8058 Zürich
- Stadtverwaltung Kloten, Bausekretariat, Postfach 1036, 8302 Kloten
- Technisches Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches TISG, Postfach 658,
8027 Zürich
- Schweizerischer Verein für technische Inspektionen SVTI, Kesselinspektorat, Postfach,
8304 Wallisellen